



Gemeindeordnung der Volksschulgemeinde Neunforn

Gebiet, Aufgabe	Art. 1	1. Organisation ¹ Die Volksschulgemeinde Neunforn umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Neunforn und das Dorf Uerschhausen TG (politische Gemeinde Hüttwilen). Sie erfüllt die ihr, durch die kantonale Gesetzgebung, zugewiesenen Aufgaben im Bereich des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I der Volksschule. ² Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen. ³ Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.
Organisation	Art. 2	¹ Die Organe der Gemeinde sind: 1. die Stimmberechtigten der Schulgemeinde 2. die Schulbehörde 3. das Schulpräsidium 4. die Rechnungsprüfungskommission 5. das Wahlbüro
Befugnisse der Gemeinde	Art. 3	2. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde ¹ Die Stimmberechtigten wählen die zu bestellenden Organe der Gemeinde. ² Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte: 1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses 2. einmalige und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, die die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss Art. 12 Abs. 4 überschreiten, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben oder nicht im Budget enthalten sind 3. Genehmigung der Jahresrechnung mit Jahresbericht 4. Erlass eines Gebührenreglements 5. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreits die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss Art. 12 Abs. 4 übersteigen 6. Grundstücksgeschäfte mit Ausnahme von Grenzbereinigungen 7. Einleitung von Enteignungsverfahren 8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden 9. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung und weiterer allgemeinverbindlicher Reglemente 10. Übernahme neuer Aufgaben
Wahlen	Art. 4	¹ Die Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsidentin oder Präsident werden an der Schulgemeindeversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. ² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros werden an der Schulgemeindeversammlung gewählt.



		<p>³ Die Wahlen werden auf der Homepage der Schule, dem Gemeidemitteilungsblatt und im Anschlagkasten der politischen Gemeinde ausgeschrieben.</p>
Sachgeschäfte	Art. 5	<p>¹ Sachgeschäfte werden an der Gemeindeversammlung entschieden.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.</p>
Einberufung und Einladung zur Schulgemeindeversammlung	Art. 6	<p>¹ Die Schulgemeindeversammlung wird von der Schulbehörde einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten beim Präsidium schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangt.</p> <p>² Der Versand der Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung.</p> <p>³ Mit der Einladung sind den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und in der Regel die Anträge der Schulbehörde bekanntzugeben. Bei wichtigen oder komplexen Sachgeschäften ist eine Botschaft der Schulbehörde zu erstellen. Botschaften und Vorlagen werden jedem Haushalt zugestellt. Details zu einzelnen Vorlagen werden auf der Homepage der Schule aufgeschaltet.</p> <p>⁴ Wer in Wilen ZH seinen Wohnsitz hat, kann an den Schulgemeindeversammlungen der Schulgemeinde Neunforn als Besucher mit Äusserungsrecht, aber ohne Stimmrecht, teilnehmen. Die Einladung erfolgt in gleicher Weise wie für Stimmberechtigten der Volksschulgemeinde Neunforn.</p>
Verbindlichkeit der Traktandenliste	Art. 7	<p>¹ Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen.</p>
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	Art. 8	<p>¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.</p> <p>² Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist an der nächsten ordentlichen Schulgemeindeversammlung nach Erheblicherklärung der Schulgemeindeversammlung zu unterbreiten.</p>
Abstimmungsverfahren	Art. 9	<p>¹ Die Wahl der Mitglieder der Schulbehörde und deren Präsidentin oder Präsidenten erfolgt geheim. Die übrigen Wahlen erfolgen offen und gesamt-haft, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Wahl verlangt.</p> <p>² Über Sachgeschäfte wird offen an der Schulgemeindeversammlung abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.</p>
Protokoll	Art. 10	<p>¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.</p>



² Das Protokoll muss mindestens enthalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung
2. Name der vorsitzenden Person
3. Zahl der Anwesenden
4. Traktanden
5. Wahrung des Ausstands
6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis
7. den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden

³ Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Es ist öffentlich.

Zusammensetzung der Schulbehörde

Art. 11

¹ Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren vier Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.

Kompetenzen der Schulbehörde

Art. 12

¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.

² Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie, soweit sie nicht kantonal geregelt ist, die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulgemeinde fest.

³ Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse oder die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidium, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulverwaltung, der Schulleitung oder einer Kommission übertragen.

⁴ Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis 3 % des vorjährigen Steuerertrages und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu ½ % des vorjährigen Steuerertrages tätigen.

Sitzungsteilnahme

Art. 13

¹ Die Mitglieder der Schulbehörde sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Im Verhinderungsfall ist die Präsidentin oder der Präsident frühzeitig zu benachrichtigen.

Beschlussfassung

Art. 14

¹ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden.

³ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

⁴ Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.



⁵ Unbestrittene Geschäfte können mit Zirkularbeschluss erledigt werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt.

Protokoll	Art. 15	<p>¹ Über die Verhandlungen der Schulbehörde ist Protokoll zu führen.</p> <p>² Das Protokoll muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ort und Zeit der Verhandlung2. Name der vorsitzenden Person3. Namen der Anwesenden4. Traktanden5. Wahrung des Ausstands6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis <p>³ Das Protokoll ist an der nächstfolgenden Behördensitzung genehmigen zu lassen.</p>
Amtliche Publikation	Art. 16	<p>¹ Die Schulbehörde bestimmt das amtliche Publikationsorgan.</p>
Information und Konsultation	Art. 17	<p>¹ Die Schulbehörde informiert aktuell über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen. § 7 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG¹) ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Bei Bedarf und insbesondere zur Vorbereitung von wesentlichen Geschäften kann sie Vernehmlassungen, Anhörungen, öffentliche Orientierungsveranstaltungen oder Konsultativabstimmungen durchführen.</p>
Rechnungsprüfungskommission	Art. 18	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p> <p>² Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Schulgemeinde in formeller und materieller Hinsicht.</p>
Wahlbüro	Art. 19	<p>¹ Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einem weiteren Mitglied der Schulbehörde sowie weiteren zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Stimmberechtigten.</p> <p>² Die als Urnenoffizianten eingesetzten Mitglieder des Wahlbüros sind die gleichen, wie die der politischen Gemeinde. Urnenabstimmungen werden wenn möglich auf die eidgenössischen und/oder kantonalen Abstimmungstermine gelegt. Das Wahlbüro der politischen Gemeinde übernimmt die Auszählung.</p>
Schulleitung	Art. 20	<p>¹ Die Schulbehörde setzt Schulleitungen ein. Sie kann ihnen im Rahmen der Gesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.</p>

¹ RB 170.6



Inkrafttreten

Art. 21

4. Schlussbestimmung

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement für Erziehung und Kultur in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 26. März 2008.

Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. März 2024.

Die Präsidentin der Volksschulgemeinde Neunforn:
Conny Hartmann

Die Protokollführerin:
Natalie Kühne

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am: